

Behörde	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen	

Ergänzende Angaben für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben bzw. demnächst vollenden werden

- zum Antrag
 zur jährlichen Überprüfung
**auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
 in der jeweils geltenden Fassung**

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweis:

- Bei Beantragung werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.
- Bei Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen werden die Angaben für den maßgeblichen Monat der Überprüfung benötigt.

Das Kind, geb. hat im maßgeblichen Monat	
Leistungen vom Jobcenter nach dem SGB II beantragt/erhalten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kinderwohngeld beantragt/erhalten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
► Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei ◀	
<u>Wenn ja:</u> Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (siehe Erläuterungen).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Angaben zum Kind
Schule/Ausbildung
Das Kind geht/ging zur Schule _____ ► bitte Nachweis beifügen ◀
<input type="checkbox"/> voraussichtliches Ende: _____
<input type="checkbox"/> beendet seit: _____
angestrebter oder erreichter Abschluss: _____
Das Kind hat am
<input type="checkbox"/> eine Ausbildung begonnen als: _____
<input type="checkbox"/> voraussichtliches Ende: _____
Ausbildungsvergütung netto: _____ Euro
<input type="checkbox"/> ausbildungsbedingt eine eigene Unterkunft außerhalb des elterlichen Haushalts
<input type="checkbox"/> statt einer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen.
monatliche Vergütung netto: _____ Euro
► Bitte den Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag in Kopie und entsprechende Nachweise über das erzielte Einkommen (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) beifügen ◀

Sonstiges Einkommen des Kindes

Das Kind bezieht keine sonstigen Einkünfte

Das Kind bezieht folgende Einkünfte:

Halbwaisenrente in Höhe von _____ Euro monatlich

Schadensersatzleistungen, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden

Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung

andere sonstige Einkünfte _____

▶ Bitte entsprechende Nachweise beifügen ◀

Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt

Erlerner Beruf

Derzeit ausgeübte Tätigkeit

Monatliches Nettoeinkommen

Euro

Steuerklasse I II III IV IV Faktor V VI Kinderfreibetrag Euro

Erklärung

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgten und ich alle Angaben richtig und vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die zur Auskunft berechtigt sind.

Meine Entscheidung zur Einwilligung zum Datenaustausch mit der Beistandschaft mittels elektronischem Arbeitsmittel (Fachverfahren SoPart) habe ich auf dem Vordruck „Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der jeweils geltenden Fassung“ getroffen.

Eine Kopie der Seiten 1 bis 2 habe ich erhalten.

_____ den _____
Ort Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Erläuterungen

1. Vollendung des 12. Lebensjahres

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn

- Ihr Kind keine Leistungen nach dem SGB II erhält oder
- für Ihr Kind durch die Unterhaltsvorschussleistung keine Leistungen nach dem SGB II mehr erforderlich sind oder
- der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind hierfür die entsprechenden Angaben des Jobcenters erforderlich und zuvor einzuholen, soweit diese nicht bereits einem dem Antrag beigefügten Bescheid des Jobcenters zu entnehmen sind.

Zum Einkommen zählen insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen.

2. Allgemeinbildende Schulen in Berlin

Hierzu zählen unabhängig von der Trägerschaft: Grundschulen, integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen), Gemeinschaftsschulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse.